

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 24. Mai 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Januar 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 41, Nr. 2/2017, S. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 6 werden zu den Abs. 2 bis 7.

c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Thema“ das Komma gestrichen und das Wort „sach-, adressaten-, mediengerechte“ durch das Wort „sach-, adressaten-, und mediengerechten“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Gelände“ das Komma gestrichen.

e) Es werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) ¹Eine reflexive Diskussionsleistung dient dem Erwerb und Ausbau fachspezifischer und zugleich sozialkompetenter Kommunikationsfähigkeiten und damit dem kritischen und diskursiven Auseinandersetzen mit Themen nach Präsentationen durch andere in mindestens 75% der Lehrveranstaltung. ²Geschult wird, Vorträge zu reflektieren, zu hinterfragen und sich im fachlichen Diskurs auseinanderzusetzen. ³Soweit nicht anders angegeben, ist diese Prüfungsform unbenotet.

(9) ¹Eine Posterpräsentation ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit der oder dem betreuenden Lehrenden vereinbarten Aufgabenstellung. ²Die äußere Form stellt eine grafische Aufbereitung dieser Aufgabenstellung in einem mit dem betreuenden Lehrenden vereinbarten Format (z.B. A0 Format) dar, die Präsentation erfolgt anhand des Posters in Form einer sach- und

adressatengerechte Darstellung sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ³Die schriftlichen Erklärungen auf dem Poster können in Deutsch oder in Englisch verfasst werden. ⁴Der Umfang bzw. die Bearbeitungszeit des Posters und der damit verbundenen Diskussion müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.

(10)¹Übungsaufgaben stellen eine Form der semesterbegleitenden Prüfung dar. ²Die Teilnehmer erhalten am Ende einer Lehreinheit Übungsaufgaben zum jeweiligen Thema, die sie in schriftlicher Form selbstständig bearbeiten müssen. ³Der Umfang bzw. die Bearbeitungszeit der Aufgaben müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.“

2. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation“ durch die Worte „Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation:Hausarbeit); unbenotete reflexive Diskussionsleistung“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder Klausur“ durch die Worte „Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation:Hausarbeit); unbenotete reflexive Diskussionsleistung“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Worte „Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation“ durch die Worte „Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 - Präsentation:Hausarbeit); unbenotete reflexive Diskussionsleistung“ ersetzt.
- d) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Geoinformatische und statistische Methoden, GM-4: 5 ECTS-Punkte;
Modulprüfung: unbenotete Übungsaufgaben von denen mehr als 60% bestanden sein müssen;“
- e) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Aufnahme und Prozessierung digitaler Geländedaten, GM-5: 5 ECTS-Punkte;
Modulprüfung: Projektbericht (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen).“

3. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „Regelmäßige Anwesenheit“ durch die Worte „Unbenotete reflexive Diskussionsleistung“ sowie das Wort „unbenotet“ durch die Worte „ohne Benotung“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird nach der Klammer ein Komma eingefügt sowie die Worte „mit gemeinschaftlicher Teampräsentation“ durch die Worte „unbenotete gemeinschaftliche Teampräsentation“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Worte „Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) unbenoteter Präsentation“ durch die Worte „Modulprüfung: wissenschaftlicher Aufsatz (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) und Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation:wissenschaftlichem Aufsatz) oder Poster und Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation:Poster); unbenotete reflexive Diskussionsleistung;“ ersetzt.

- d) Die Nrn. 4 bis 7 werden wie folgt gefasst: „
4. Analyse digitaler Geländedaten, VM-4: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen GM-3, GM-4, VM-2; Modulprüfung: unbenotete reflexive Diskussionsleistung; wissenschaftlicher Aufsatz über eine eigenständige Projektarbeit (18.000 Zeichen);
 5. Nachhaltige Umweltentwicklung, SM-1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation: Hausarbeit); unbenotete reflexive Diskussionsleistung;
 6. Angewandte Geologie, SM-2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation: Hausarbeit); unbenotete reflexive Diskussionsleistung;
 7. Analyse von Risiken durch Naturgefahren, SM-3: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen der Grundlagenphase; Modulprüfung: Benotete Posterpräsentation über eine eigenständige Projektarbeit.“

4. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „erfolgreich absolvieren“ werden ein Strichpunkt sowie die Worte „5 ECTS-Punkte können hierbei durch ein Modul aus dem Bachelorstudiengang der Geographie der KU erworben werden, so das darin behandelte Thema nicht bereits einen Teil der im Bachelorstudium erbrachten Leistungen darstellt“ eingefügt.
- b) In Nr. 1 werden die Worte „Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation“ durch die Worte „Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation: Hausarbeit); unbenotete reflexive Diskussionsleistung“ ersetzt.
- c) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Klimatologische Gelände- und Anlysemethoden, WP-4: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: unbenotete reflexive Diskussionsleistung, wissenschaftlicher Aufsatz und Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation: wissenschaftlicher Aufsatz);“
- d) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7.
- e) Es werden folgende Nrn. 8 bis 10 angefügt:
 - „8. Freies Modul, WP-6: 5 ECTS-Punkte;
 9. Freies Modul, WP-7: 5 ECTS-Punkte;
 10. Freies Modul, WP-8: 5 ECTS-Punkte.“

5. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zeichen“ die Worte „für 5 ECTS-Punkte“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. Juli 2018, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12. April 2019; Az.: R.3-5e65(KUE)-10b/92249/18 und der Genehmigung der Präsidentin vom 23. Mai 2019.

Eichstätt/Ingolstadt, den 24. Mai 2019

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 24. Mai 2019 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 2019.